

die Auffassung des Gesetzgebers; denn § 6 Abs. 1 der 1. Durchbest. zur AO der früheren L>WK über die Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten vom 20. Februar 1950 (GBl. S. 315) bestimmt, daß die Zinsforderungen der Gläubiger der hinter die erstrangige Aufbaugrundschuld der Deutschen Investitionsbank zurücktretenden Grundstückslasten nach ihrem Rang (und nicht anteilmäßig) berücksichtigt werden, soweit nach Zahlung der für die Aufbaugrundschuld zu entrichtenden laufenden Leistungen Überschüsse verbleiben.

6. Wie vorstehend bereits angedeutet, hat auch der Gesetzgeber, ohne daß dies bislang genügend beachtet worden ist, zu den hier erörterten Problemen schon in einer Weise Stellung genommen, welcher die in vorliegendem Aufsatz vertretene Auffassung entsprechen dürfte. Die AO der DWK über die Kreditgebung für Wiederinstandsetzung bzw. Wiederaufbau privater Wohnungsbauten vom 2. September 1949 (ZVOBl. I S. 714) bestimmt, daß eine Wiederinstandsetzung bzw. ein Wiederaufbau beschädigter oder zerstörter privater Wohnungsbauten mit öffentlichen Krediten der Deutschen Investitionsbank erfolgen kann. Damit Amortisation und Verzinsung dieser bis zu 20 Jahren laufenden Aufbaukredite, deren Bereitstellungsmöglichkeit vor allem dem Arbeitsenthusiasmus der Werktätigen im Aufbau der Friedenswirtschaft zu verdanken ist, nicht durch die auf Grund des Aufbaus neu belebten Bezugsrechte der alten Grundpfandgläubiger auf die wieder fließende Grundrente gefährdet werden, bestimmen die §§ 2 und 3 der AO vom 2. September 1949, daß zur Sicherung des bei der Deutschen Investitionsbank aufgenommenen Aufbaukredits eine Aufbaugrundschuld vorrangig vor allen anderen Grundstückslasten einzutragen ist und die Geldleistungen für die auf dem betreffenden Grundstück ruhenden übrigen dinglichen Belastungen während der Laufzeit des Aufbaukredits insoweit gesetzlich gestundet werden, als sie aus dem Ertrag des auf- oder auszubauenden Wohnungsbaus keine Deckung finden. Darüber hinaus heißt es in § 6 Abs. 3 der

1. Durchbest. zu der genannten AO vom 20. Februar 1950 (GBl. S. 315), daß für die Dauer der vorerwähnten Stundung auch die Rückzahlung der Kapitalbeträge nicht verlangt werden könne. Und die hier vertretene Auffassung von der völligen Unterordnung der persönlichen Forderung unter das Grundpfandrecht wird vom Gesetzgeber weiter dadurch besonders unterstrichen, daß die Stundung gemäß § 6 Abs. 4 Satz 2 der

1. Durchbest. ausdrücklich auch auf die persönliche Forderung aus dem durch Hypothek gesicherten Darlehn erstreckt wird, der Schutz sich also in jedem Falle auch auf den persönlichen Schuldner bezieht, der ja mit dem Grundstückseigentümer nicht identisch zu sein braucht. Der Gesetzgeber hat sich demnach dahin ausgesprochen, daß die alten Belastungen voll bestehen bleiben, aber der durch einen Wiederaufbau gewonnene Neuertrag des Grundstücks zunächst ungeschmälert der

Amortisation und Verzinsung der in dem Aufbau investierten öffentlichen Mittel dienen soll. Zum anderen hat der Gesetzgeber — nach der hier vertretenen Auffassung folgerichtig — durch die ausdrückliche Erstreckung der Stundung auf die persönliche Forderung unverkennbar seine Auffassung von der völligen Unterordnung der persönlichen Forderung unter das Schicksal des Grundpfandrechts zum Ausdruck gebracht.

Diese Rückbeziehung der persönlichen Forderung auf das Grundstück bzw. die an dessen Stelle tretenden Surrogate ist auch dem Aufbaugesetz vom 6. September 1950 (GBl. S. 965) nebst DurchfVO vom 7. Juni 1951 (GBl. S. 552) zu entnehmen. Dieses Gesetz, das es unternimmt, die Voraussetzungen für einen planmäßigen Aufbau und Ausbau der am schwersten zerstörten Städte der Deutschen Demokratischen Republik zentral zu regeln, muß, wenn es sein Ziel erreichen soll, weitergehen als die vorerwähnte AO der DWK vom 2. September 1949 und alsbald endgültige, klare Verhältnisse schaffen, die einen von früheren Rechtsverhältnissen unbeschwertem Neuaufbau ermöglichen. Je länger, je mehr wird das Aufbaugesetz den Fragenkomplex der „Ruinenhypotheken“ in diesen Städten und Industriegebieten der in diesem Gesetz vorgesehenen besonderen Regelung unterwerfen, während die AO der DWK Bedeutung dort behalten wird, wo es sich nicht um den einheitlichen Neuaufbau ganzer Stadtbezirke, sondern um den Aufbau und die Beseitigung von Schäden an Einzelobjekten handelt. Nach § 14 Abs. 2 AufbaUG kann eine dauernde oder zeitweilige Beschränkung oder Entziehung des Eigentums und anderer Rechte erfolgen. Gemäß § 6 der DurchfVO vom 7. Juni 1951 können die dinglichen Rechte an Grundstücken nach Maßgabe der Inanspruchnahme nicht mehr geltend gemacht werden. An ihre Stelle tritt zugunsten der Berechtigten die festzusetzende Entschädigung. Diese Konzentrierung des Rechtsverhältnisses auf die Entschädigung kann nur dahin verstanden werden, daß damit nicht nur ein weiteres Zurückgreifen auf das Grundstück, sondern auch ein solches auf die persönliche Schuld endgültig ausgeschaltet werden soll.

7. Die vorstehenden Ausführungen haben ergeben, daß die reale Natur der bis 1945 bestellten Grundpfandrechte die hier vertretene Sonderbehandlung der „Ruinenhypotheken“ einschließlich der zugrunde liegenden Forderungen gegenüber den nicht mit einem Grundpfandrecht verbundenen Darlehensschulden und Kaufpreisschulden durchaus rechtfertigt. Die Gerichte brauchen demgemäß in der Frage der „Ruinenhypotheken“ nicht auf den Gesetzgeber zu warten, sondern vermögen bei realistischer Beurteilung des Wesens der unter den Bedingungen und Verhältnissen der hinter uns liegenden Zeit entstandenen, jetzigen „Ruinenhypotheken“ schon heute Entscheidungen zur Sache zu treffen, die dem durch Total- oder Teilerstörung der Grundstücke eingetretenen Aussetzen oder Absinken der Grundrente Rechnung tragen.

Der Gegenstand des demokratischen Verwaltungsrechts in der Deutschen Demokratischen Republik

Von Karl B ö n n i n g e r, komm. Direktor des Instituts für Staats- und Verwaltungsrecht
der Universität Leipzig

I

In jeder Gesellschaftsordnung schafft sich die herrschende Klasse zum Schutz, zur Festigung und Entwicklung der ihr genehmen und vorteilhaften gesellschaftlichen Verhältnisse, insbesondere der alle übrigen bestimmenden Produktionsverhältnisse, der Basis, einen entsprechenden politischen, juristischen usw. Überbau. Deshalb besteht ein unzerreißbarer Zusammenhang zwischen den Produktions- und anderen gesellschaftlichen Verhältnissen und dem Recht als einem Teil des juristischen Überbaus. Das Recht spiegelt die gesellschaftlichen Verhältnisse einmal wider und wirkt andererseits aktiv auf sie zurück, dient ihrem Schutz, ihrer Festigung und Entwicklung.

Die Produktionsverhältnisse und die gesellschaftlichen Beziehungen der Menschen und Klassen innerhalb der

Gesellschaft sind das Entscheidende, an dessen Aufrechterhaltung der herrschenden Klasse am meisten gelegen ist, denn sie sind die Grundlage ihrer Klassenherrschaft. Deshalb regelt die herrschende Klasse mit Hilfe des Rechts nicht bestimmte Lebensgebiete, etwa die Produktion, die Verwaltung, die Familie, den Grund und Boden schlechthin, sondern die ihr genehmen und vorteilhaften gesellschaftlichen Verhältnisse auf diesen Lebensgebieten. Nur von hier aus ist der Klassencharakter jedes Rechts und der Klassencharakter des Gegenstandes jedes Rechts zu verstehen. Würde man Familie, Grund und Boden usw. für den Gegenstand der rechtlichen Regelung halten, so würde man damit den prinzipiellen Unterschied der einzelnen Rechtstypen leugnen, würde man leugnen, daß das Feudalrecht feudale gesellschaftliche Verhältnisse der Familie, des Bo-